

**Satzung
der Stadt Benneckenstein für die Benutzung der Turnhalle
an Vereine/Organisationen und Schulen**

Allgemeine Grundsätze für die Überlassung

§ 1

Die Räume der Turnhalle können auf besonderen Antrag Vereinen, Verbänden, Gruppen und Organisationen (Benutzer) überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Im Allgemeinen werden die Räume der Turnhalle nur an den Wochentagen von Montag bis Sonnabend zur Benutzung überlassen. Die Überlassung an Sonn- und Feiertagen kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister. Während der Ferien kann die Benutzung der Turnhalle für die Schulen nur erlaubt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist. Das bedarf einer vorherigen rechtzeitigen Absprache mit dem Bürgermeister.

§ 3

Der Benutzungsantrag ist bei der Stadtverwaltung (Bürgermeister) zu stellen. Entschädigungen sind sofort bei Schlüsselübergabe an die im § 13 genannten Personen gegen Quittung zu entrichten. Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 4

Die Benutzer sind verpflichtet für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen und Verluste, die durch den Benutzer entstehen, sofort und unaufgefordert dem Bürgermeister bzw. der Stadtverwaltung anzuzeigen und selbständig für deren Behebung zu sorgen. In der Turnhalle sind das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken untersagt. Bei der Benutzung der Turnhalle ist die jeweils erlassene Hallenordnung (siehe Anlage) zu beachten.

Eine Benutzungsdauer nach 22.00 Uhr wird nicht gestattet.

Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten vorgenommen werden, kann die Überlassung der Hallennutzung während dieser Zeit eingeschränkt oder auch untersagt werden.

§ 5

Die Benutzer sind verpflichtet, die Hallenordnung zu beachten und die entsprechenden Anweisungen des Übungsleiters zu befolgen. Festgelegte Zeiten sind einzuhalten. Der Übungsleiter übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Benutzung sich auf überlassene Räume beschränkt.

§ 6

Der Benutzer haftet der Stadt Benneckenstein gegenüber für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Stadt Benneckenstein verursacht oder den Bediensteten der Stadt Benneckenstein zugefügt werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Der Benutzer hat die Schäden unverzüglich dem Hausmeister zu melden und in das Kontrollbuch einzutragen. Der Benutzer ist berechtigt, die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung beim Hausmeister bzw. Übungsleiter erhebt, wird unwiderruflich davon ausgegangen, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.

Der Benutzer hat die Stadt Benneckenstein von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

Die Stadt Benneckenstein haftet für keinerlei Schäden, die dem Benutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen und Werte. Auch für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Benutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Benneckenstein nicht.

Entschädigung für die Überlassung

§ 7

Für die Überlassung der Turnhallenräume ist grundsätzlich eine Entschädigung zu zahlen, ausgenommen Benutzergruppe C.

§ 8

Für die Festsetzung der Entschädigung werden drei Benutzergruppen unterschieden:

Benutzergruppe A

Private Nutzung und auswärtige Sportvereine

Benutzergruppe B

- a) politische Vereinigungen
- b) Behörden
- c) Krankenkassen

Benutzergruppe C

Örtliche Sportvereine, Veranstaltungen der Stadtverwaltung

Die Entscheidung, unter welche Veranstaltungsgruppe eine Veranstaltung fällt, trifft ausschließlich und verbindlich der Bürgermeister.

§ 9

Die Entschädigung beträgt je Benutzungsstunde (60 Min.) in der Benutzergruppe

	A	B
Turnhalle	10,00 DM	5,00 DM

Von der Benutzergruppe C wird keine Gebühr erhoben.

Die Benutzung durch die Sekundarschule ist durch Mietvertrag geregelt.

§ 10

Die Entschädigung bei der Benutzung der Dusche in der Turnhalle beträgt je Person in der Benutzergruppe

	A	B
	1,00 DM	1,00 DM

§ 11

Besondere Regelungen

A Veranstaltungen zu Werbezwecken werden mit einer Gebühr von
100,00 DM festgelegt.

Sollte diese Veranstaltung am Tag zuvor vorbereitet werden müssen, wird hierfür zusätzlich
eine Gebühr von 50,00 DM festgelegt.

§ 12

Die Entschädigungen für die Benutzung der Turnhalle sind vor Nutzungsbeginn bei der
Stadtverwaltung zu entrichten.

§ 13

Die vorliegende Satzung ist vom Antragsteller durch Unterschrift anzuerkennen.

§ 14

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Benneckenstein, 20. 04. 1995

Möhwald
Bürgermeister